

Virtuelle Hauptversammlung auf dem richtigen Weg

Gute Ansätze müssen nachjustiert werden

Einleitung

Wir begrüßen ausdrücklich den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften. Die neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung sollten unmittelbar nach Ablauf der temporären Sonderregelungen unter dem GesRuaCOVBekG am 31. August 2022 in Kraft treten.

Aus unserer Sicht ist ein solcher zeitlich nahtloser Übergang wichtig, damit die bereits erfolgte Weiterentwicklung der virtuellen Hauptversammlung nicht ausgebremst wird. Der Gesetzgebungsprozess sollte konsequent weiterverfolgt werden, da die Gesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr (wie etwa Aurubis, Ceconomy, Infineon, METRO, Siemens, Siemens Energy, Siemens Healthineers, ThyssenKrupp) spätestens im Sommer 2022 Planungssicherheit brauchen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten der Hauptversammlung ermöglicht. Damit wird eine auf die individuelle Situation des Unternehmens und seiner Aktionäre zugeschnittene Durchführung der Hauptversammlung ermöglicht.

1 Zusammenfassung

Angesichts des sich noch entwickelnden Formats der virtuellen Hauptversammlung ist es nachvollziehbar, die Aktionäre im Wege einer Satzungsänderung darüber entscheiden zu lassen, ob der Vorstand dieses neue Format wählen kann. Fraglich ist aber, ob der HV-Beschluss wirklich alle fünf Jahre erneuert werden muss. Wenn die Aktionäre keine virtuelle Hauptversammlung mehr wünschen, können sie diese Satzungsregelung jederzeit streichen.

Kritisch zu sehen ist, dass der HV-Beschluss über eine Satzungsänderung durch eine Anfechtung über Jahre blockiert werden kann. Um die Auswirkungen missbräuchlicher Klagen zu reduzieren, muss deshalb der HV-Beschluss als unanfechtbar gestellt werden oder wenigstens unter das Freigabeverfahren nach § 246a AktG fallen. Das Freigabeverfahren hilft allerdings nur bedingt, denn selbst wenn der HV-Beschluss wirksam wird, müsste noch ein unnötiger langwieriger Rechtsstreit über das Format zweier gleichwertiger Alternativen geführt werden.

Der Referentenentwurf ist strukturell gut gelungen. Er gewährleistet die Aktionärsrechte und insbesondere eine Abstimmung informierter Aktionäre – auf andere Art als in der Präsenzhauptversammlung, aber nicht weniger wirkungsvoll. Die virtuelle Hauptversammlung, wie sie der Referentenentwurf vorsieht, steht in der Qualität der Wahrung der Aktionärsrechte der Präsenzhauptversammlung in nichts nach, sondern verwendet vor allem aus technisch-organisatorischen Gründen andere Mittel.

Die virtuelle Hauptversammlung für möglichst viele Unternehmen nutzbar zu machen, ist wichtig. Eine solche Möglichkeit ist nicht nur zeitgemäß, sondern ermöglicht vielen Privataktionären, selbst teilzunehmen statt sich beispielsweise durch ihre Depotbank oder eine Aktionärsvereinigung vertreten zu lassen. Gleiches gilt für Aktionäre aus dem Ausland, die wegen der Anreise und des hohen Zeitaufwands bisher oftmals nicht teilgenommen haben.

Die Weiterentwicklung der Vorverlagerung von Informationen und Auskunftsrechten ist ebenso zu begrüßen. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass aufgrund umfassender Publizitäts- und Berichtspflichten, Roadshows und anderer Aktionärsinformationen die Mehrheit der Investoren schon vor dem HV-Tag ihren Willensbildungsprozess grundsätzlich abgeschlossen hat und ihre Stimmen abgibt. Auch wurde die Erfahrung der letzten beiden Jahre berücksichtigt, dass eine angemessene Zeit zur Beantwortung der vorab eingereichten Fragen eine höhere Qualität der Antworten ermöglicht.

Das vorverlagerte Fragerecht führt sowohl zu einer erhöhten Anzahl der Fragen als auch zu einer steigenden Qualität der Informationen. Darüber hinaus sollen die Aktionäre noch eine zusätzliche Nachfragemöglichkeit während des HV-Tages

erhalten. Für die Aktionäre bedeutet dies zusammengefasst – auch im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – eine Stärkung ihres Auskunftsrechts, dessen Ausübung erleichtert wird. Das gestreckte Auskunftsrecht erzeugt zwar insgesamt mehr Aufwand bei den Unternehmen, bewirkt aber potentiell eine Entlastung am HV-Tag selbst.

Die Erfahrungen der Covid-vHV haben gezeigt, dass sich die Zahl der Fragen der Aktionäre sehr deutlich erhöht hat. Dies ist als Beleg der Akzeptanz des virtuellen Formats erfreulich, stellt aber auch eine Herausforderung für die Unternehmen dar. Dazu kommt, wie eine Umfrage des Deutschen Aktieninstituts unter Unternehmen zeigt, ein extremer Anstieg der Anzahl der Fragen, die der meistfragende Aktionär gestellt hat. Wenn zwischen 30 und 70 Prozent aller eingereichten Fragen von einem einzelnen Aktionär gestellt werden, was durchaus zu beobachten war, liegt die Annahme eines missbräuchlichen Verhaltens nahe. Angesichts der begrenzten Zeit für die Durchführung einer Hauptversammlung führt dies natürlich zu einer massiven Unwucht und geht im Zweifel auch zu Lasten der anderen Aktionäre. Die Begründung des Referentenentwurfs enthält begrüßenswerte Ansätze wie die Möglichkeit, eine Höchstzahl von Fragen pro Aktionär und eine Zeichenbeschränkung festzulegen. Diese Ansätze müssen sich stärker im Wortlaut des Gesetzes wiederfinden und so weiterentwickelt werden, dass Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bezüglich ihrer Handhabung bestehen.

Die Aktionäre sollen auch ein Nachfragerecht in der Hauptversammlung haben. Während der laufenden virtuellen Hauptversammlung können Unternehmen naturgemäß noch schneller an ihre Kapazitäts- und Leistungsgrenze gebracht werden als durch eine hohe Zahl vorab eingereicherter Fragen. Daher muss auch hier den Unternehmen ein rechtssicherer Regelkanon zur Verfügung gestellt werden. Das Fragerecht der Aktionäre ist bereits durch die Vorabereinreichung von Fragen sichergestellt. Die digitale Durchführung führt im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung bei der Ermöglichung von Nachfragen während der Hauptversammlung zu einer extremen Beschleunigung. Die gegebenenfalls sehr hohe Anzahl gleichzeitig übermittelter Nachfragen kann von einem Versammlungsleiter dann nicht in vergleichbarer Weise gesteuert werden. In einer Hauptversammlung ist nur eine begrenzte Zeit verfügbar, und eine längere Unterbrechung der virtuellen Hauptversammlung, um dem Backoffice Zeit zur Bearbeitung von Nachfragen zu geben, liegt nicht im Interesse der Teilnehmer. Daher ist eine klare und eindeutige Begrenzungsmöglichkeit von Nachfragen während der Hauptversammlung unerlässlich.

Für die rechtssichere Handhabung der nicht durch physische Gegebenheiten begrenzten elektronischen Ausübung der Aktionärsrechte ist die Differenzierung von Frage-, Antrags- und Rederecht eine wichtige Grundvoraussetzung. Dies gilt auch für die vorgesehenen Redebeiträge während der Hauptversammlung. Die bloße zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen für die Zulassung der Redebeiträge maßgeblich zu machen (wie im Referentenentwurf vorgesehen), ermöglicht zwar

eine rechtssichere Handhabe, könnte aber zu einem „Windhundrennen“ und damit zu einer sachlich kaum zu rechtfertigenden Auswahl der Redner führen. Die Festlegung der Rednerliste sollte daher nach anderen, rechtssicher handhabbaren Kriterien erfolgen beziehungsweise in das Ermessen des Versammlungsleiters gestellt werden.

Die Forderung nach einer lebhaften und offenen Diskussion ist schon von der Präsenzhauptversammlung bekannt. Ihre Umsetzung in der virtuellen Hauptversammlung bedarf aber einer grundlegenden Reform des Beschlussmängelrechts. Auch wenn es richtig ist, aus Zeitgründen vorerst darauf zu verzichten, so sollte doch die überfällige Reform des Beschlussmängelrechts zeitnah nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens in Angriff genommen werden.

Im Gegensatz zur virtuellen Hauptversammlung unter der Covid-Gesetzgebung sollen Anträge, die keine Gegenanträge sind, auch in der Hauptversammlung selbst gestellt werden können. Da die überwiegende Mehrheit der Stimmen bereits vor dem HV-Tag abgegeben wird und diese – dann abwesenden – Aktionäre nicht mehr rechtzeitig über solche ad hoc-Anträge informiert werden können, besteht die ernsthafte Gefahr von Zufallsmehrheiten. Bereits in der Vergangenheit konnten in der Präsenzhauptversammlung weniger als fünf Prozent des Grundkapitals über ad hoc-Anträge entscheiden. Aufgrund des in der Hauptversammlung selbst gering vertretenen Grundkapitals stellt dies ein Einfallstor für missbräuchliches Verhalten dar. Aus diesem Grund sollte die Stellung von Anträgen konsequenter vorverlagert werden.

2 Anregungen im Einzelnen

2.1 Satzungsermächtigung, § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E

Nach § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E bedarf die Möglichkeit, eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen, einer Satzungsregelung. Das Erfordernis einer Satzungsermächtigung ist angesichts des sich noch entwickelnden Formats der virtuellen Hauptversammlung nachvollziehbar und wird insofern von uns unterstützt.

Die Satzungsermächtigung soll gemäß § 118 Absatz 4 AktG-E auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren befristet werden. Dies erscheint wenig sinnvoll, da dies Aufwand seitens der Aktiengesellschaft generiert und nicht zu einer Entlastung der Hauptversammlung beitragen wird. Eine zeitliche Befristung der Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung würde demgegenüber deren Gleichwertigkeit zur Präsenzhauptversammlung untergraben, die ansonsten richtigerweise dem Konzept des Referentenentwurfs zu Grunde liegt. Wenn die Mehrheit der Aktionäre keine virtuelle Hauptversammlung mehr wünscht, kann sie nicht nur nach fünf Jahren, sondern auf jeder Hauptversammlung über einen Tagesordnungsergänzungsantrag eine Streichung der Satzungsregelung herbeiführen.

! Eine Befristung der Satzungsregelung ist weder sinnvoll noch notwendig.

Kritisch zu sehen ist, dass der HV-Beschluss über eine Satzungsänderung im Wege einer Anfechtung über Jahre blockiert werden kann. Sollte ein Aktionär die entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung anfechten, würde dies die Eintragung der Satzungsänderung verhindern. Das Abwarten eines rechtskräftigen Abschlusses des gesamten Verfahrens könnte die Neuregelung ins Leere laufen lassen. Aber selbst bei einer Prozessführung nur bis zur Berufungsinstanz mit einer Dauer von etwa eineinhalb Jahren würde die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung für zwei Jahre blockiert. Dies unterminiert den Willen des Gesetzgebers, die virtuelle Hauptversammlung als gleichberechtigte Alternative zur Präsenzhauptversammlung zu ermöglichen und führt zu signifikanten Risiken vor dem Hintergrund der Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie.

Außerdem könnte nach einem weiteren Beschluss nach fünf Jahren erneut Anfechtungsklage eingereicht werden und somit die Anwendung der gesamten Neuregelungen zur virtuellen Hauptversammlung wiederum gefährden.

Aus diesem Grund sollte der HV-Beschluss unanfechtbar gestellt werden oder wenigstens HV-Beschlüsse zur Satzungsänderung unter das Freigabeverfahren nach

§ 246a AktG fallen. Für letzteres müsste ein überwiegendes Vollzugsinteresse der Gesellschaft bewiesen werden. Auch würde das Freigabeverfahren allenfalls die schweren Auswirkungen einer Anfechtung beseitigen, der Rechtsstreit selbst würde weiterlaufen. Die Notwendigkeit eines Rechtsstreits bezüglich zweier gleichwertiger Formate erscheint fraglich.

Um die Auswirkungen missbräuchlicher Klagen zu reduzieren, muss der HV-Beschluss zur Satzungsänderung unanfechtbar gestellt werden oder zumindest unter das Freigabeverfahren nach § 246a AktG fallen.

Ferner ist es wichtig, dass die Gesetzesbegründung klarstellt, dass eine Satzungsbestimmung nicht die gesetzliche Wertung des § 118a AktG-E ändern kann. Wir regen an, nachfolgenden Satz in die Gesetzesbegründung aufzunehmen:

„Die Regelungen des § 118a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 AktG-E gelten auch ohne ausdrücklichen Verweis in der Satzungsbestimmung und sind ergänzenden oder einschränkenden Satzungsangaben nicht zugänglich.“

2.2 Vorabreichung von Fragen und deren Beantwortung

Wie auch der Referentenentwurf anerkennt, haben sich in den letzten beiden Jahren virtuelle Hauptversammlungen grundsätzlich bewährt. Durch die Vorabreichung der Fragen konnte sogar die Qualität der Beantwortung weiter erhöht werden. Folgerichtig und sehr begrüßenswert sieht der Referentenentwurf in § 131 Absatz 1a AktG-E die Möglichkeit vor, dass die Fragen der Aktionäre bis vier Tage vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Gleichzeitig werden den Aktionären mehr Informationen vorab zur Verfügung gestellt. So ist nach dem Referentenentwurf der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt den Aktionären nun nicht erst in der Hauptversammlung, sondern sechs Tage vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Dies ermöglicht den Aktionären auch im Vergleich mit der Präsenzhauptversammlung, sich intensiv und ausführlich mit diesem auseinanderzusetzen.

Die Erfahrungen der letzten beiden Jahre haben aber auch gezeigt, dass die Zahl der Fragen der Aktionäre sehr deutlich zugenommen hat. Dies ist als Zeichen der Akzeptanz des virtuellen Formats erfreulich, stellt aber auch eine Herausforderung für die Gesellschaft dar.

Die Begründung des Referentenentwurfs nennt hierzu schon einige hilfreiche Ansätze wie die Möglichkeit, eine Höchstzahl von Fragen pro Aktionär und eine Zeichenbeschränkung festzulegen. Diese Ansätze sollten aber unbedingt so weiterentwickelt und konkretisiert werden, dass Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bezüglich ihrer Handhabe bestehen.

So sollte beispielsweise eine Kombination dieser beiden Kriterien möglich sein. Hierzu wäre die Gesetzesbegründung auf Seite 36 wie folgt zu präzisieren:

„... Aufgrund der Regelung kann etwa eine Höchstzahl von Fragen pro Aktionär festgelegt ~~oder~~ sowie eine Zeichenbeschränkung vorgegeben werden.“

Es erscheint aber auch sinnvoll, den § 131 Absatz 2 AktG so zu ergänzen, dass nicht nur eine zeitliche, sondern auch eine Begrenzung der Anzahl beziehungsweise des Umfangs von Fragen ermöglicht wird. Die bisherige Formulierung ist für die Präsenzhauptversammlung ausgestaltet und geht davon aus, dass Fragen live in Redebeiträgen gestellt werden. Dies erschwert eine Anwendung auf die virtuelle Hauptversammlung.

Außerdem sollte erwogen werden, eine angemessene Gesamthöchstzahl von Fragen einzuführen, die von den Aktionären insgesamt gestellt werden dürfen. In der Präsenzhauptversammlung wird die Rednerliste geschlossen, wenn „zu viele“ Fragen gestellt werden beziehungsweise sich bereits zu viele Redner und damit Fragesteller angemeldet haben. In der virtuellen Hauptversammlung muss diese Möglichkeit der Beschränkung auch bestehen.

Jedenfalls fehlen derzeit Ausführungen zu einer zeitlichen Beschränkung für die Beantwortung komplett. Fakt ist, dass in der Hauptversammlung nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht und deshalb die Vorgabe eines zeitlichen Rahmens für einen angemessenen Ablauf der Hauptversammlung notwendig ist.

Ausführungen zur zeitlichen Beschränkung der Beantwortung der vorab eingereichten Fragen fehlen vollständig.

Dass in diesem Zusammenhang notwendige Ermessen sollte explizit genannt werden. Der Verweis auf § 132 Absatz 2 Satz 2 AktG ist hilfreich, aber benötigt unbedingt weitere Ausführungen. Es sollte in der Gesetzesbegründung klar herausgestellt werden, dass bezüglich der Beschränkung ein Ermessensspielraum besteht. Für § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG ist dies anerkannt. Nur auf diese Weise kann die Rednerliste geschlossen werden, wenn dies aus zeitlichen Gründen geboten ist. Bei der Ausübung des Ermessens muss eine Vielzahl an Faktoren im Einzelfall einbezogen und abgewogen werden. Genannt werden sollten hier neben der Gesamtdauer der virtuellen Hauptversammlung die Vielzahl an weiteren Elementen der virtuelle Hauptversammlung (Nachfragerecht, Redemöglichkeit mit einem „angemessenen Gesamtzeitraum“) sowie die Erfahrungswerte bezüglich des Frageaufkommens in der Vergangenheit, die konkrete Tagesordnung und die Lage der Gesellschaft.

Der Ermessensspielraum geht dabei weiter als bei der Präsenzhauptversammlung, da die Prognoseunsicherheiten bei einer virtuellen Hauptversammlung mit Frage-

stellern „aus aller Welt“ wesentlich größer sind als in einer Präsenzhauptversammlung, in der das voraussichtliche Frageaufkommen zumindest annäherungsweise antizipiert werden kann. Ein weiter Ermessensspielraum bezüglich der Beschränkung ist im Übrigen auch deshalb erforderlich, weil es bei der virtuellen Hauptversammlung nicht nur um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung geht, sondern zusätzlich um deren ordnungsgemäße Vorbereitung. Die ordnungsgemäße HV-Vorbereitung, die nach der Aktionärsrechterichtlinie zu gewährleisten ist (Art. 9 Abs. 2 RL 2007/36/EG), stößt bei einer großen Vielzahl an Fragen an Grenzen.

2.3 Rederecht

2.3.1 Einreichung von Stellungnahmen, § 130a AktG-E

Nach § 130a Absatz 1 AktG-E ist die Einreichung von Stellungnahmen zu ermöglichen. Der Umfang der Stellungnahmen kann gemäß Satz 2 angemessen beschränkt werden. Hilfreich wäre, den konkretisierenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf Seite 31 f. auch eine Größenordnung entnehmen zu können. Die dort befindliche Ableitung von einer zeitlichen Begrenzung der Präsenzhauptversammlung (§ 131 Absatz 2 Satz 2 AktG) auf eine Begrenzung der Zeichen- beziehungsweise Minutenanzahl von vorab zugänglich zu machenden Stellungnahmen lässt sich nur schwer anwenden. Besser wäre, wie bereits oben vorgeschlagen, den § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG auf die virtuelle Hauptversammlung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus regen wir nachdrücklich eine Klarstellung an, dass der Rechtsgedanke des § 130a AktG-E auch für die eingereichten Stellungnahmen gilt, dass also das Stellen von Anträgen und Fragen nicht in einer Stellungnahme erfolgen kann. Fragen und Anträge auch im Vorfeld der Hauptversammlung müssen allein über die dafür dezidiert angebotenen Kanäle gestellt werden (also im Regelfall über das entsprechende Aktionärsportal). Unternehmen dürfen nicht dafür verantwortlich sein, die eingereichten Stellungnahmen daraufhin zu analysieren, ob Fragen und/oder Anträge darin enthalten sind. Dieses Verständnis liegt nach unserer Einschätzung dem Entwurf ohnehin bereits zugrunde, denn die Pflicht des Unternehmens in Bezug auf die Stellungnahmen beschränkt sich auf die Zugänglichmachung der Stellungnahmen (vergleiche § 130a Absatz 3 AktG-E, Seite 32 der Begründung des Referentenentwurfs). Gleichwohl würden wir es begrüßen, wenn dies in § 130a Abs. 7 AktG-E ausdrücklich aufgenommen würde, damit nicht später über ein *argumentum e contrario* versucht wird, zu begründen, dass für Stellungnahmen etwas anderes gilt als für Redebeiträge.

Ferner sollte der Rechtsgedanke des § 131 Absatz 1b AktG-E, der es ermöglicht, die Vorabreichung von Fragen auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre zu beschränken, auch auf die Einreichung von Stellungnahmen

angewendet werden. Nur so kann beispielsweise die Identifizierung des Aktionärs über das oft verwendete Aktionärsportal erfolgen. Zur Veröffentlichung der Stellungnahmen siehe unten Ziffer 2.6.

Abschließend ist anzumerken, dass nach dem Referentenentwurf den Aktionären gegenüber einer Präsenzhauptversammlung auch hier ein Mehr an Rechten zukommt, da dort Beiträge nur im Rahmen der Generaldebatte unter Wahrnehmung des Auskunftsrechts aus § 131 AktG erfolgen können.

2.3.2 Live-Redebeiträge

Zusätzlich zu der Möglichkeit, Stellungnahmen vorab einzureichen, sieht der Referentenentwurf als Mindestvoraussetzung Live-Redebeiträge vor. Im Gegensatz zu vorab aufgenommenen Redebeiträgen, die dann in die Hauptversammlung eingespielt werden, erzeugt dies einen hohen Aufwand. Wir gehen zwar davon aus, dass sich dieser mit der Zeit reduzieren wird, aber bis dahin kann er Gesellschaften von einer virtuellen Hauptversammlung abhalten. Alternativ kann stattdessen zumindest für eine Übergangszeit auch die Ausstrahlung von vorab aufgezeichneten Videobotschaften vorgesehen werden.

Während der Live-Rede dürfen Nachfragen und Anträge nicht gestellt, sondern nur erwähnt beziehungsweise wiederholt werden. Diese Trennung ist für die virtuelle Handhabung eine Grundvoraussetzung, und wir begrüßen somit ausdrücklich die gesetzliche Kodifizierung in § 130a Absatz 7 AktG-E.

Die Trennung von Frage-, Rede- und Antragsrecht ist strukturell ein sehr guter Weg, der zur praktischen Umsetzung der virtuellen Hauptversammlung notwendig ist.

2.3.3 Auswahl der Redebeiträge

Die Möglichkeit, eine Rede live zu halten, richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung, § 130a Absatz 6 AktG-E. Da hier keine Auswahl getroffen werden muss, ist dies zwar rechtssicher, aber es könnte zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Schnell handelnde Aktionäre könnten – gegebenenfalls untereinander abgestimmt – die Themen in der Hauptversammlung bestimmen und andere Aktionäre sowie Aktionärsschutzvereinigungen – vielleicht sogar gezielt – ausschließen. Ferner ist rechtlich nicht geklärt, ob ein Aktionär, der seinen Anteilsbesitz geteilt hat (zum Beispiel als juristische Person auf drei GmbHs oder einmal als Einzelperson, einmal als Teil einer Personengesellschaft) sich mehrfach zu Wort melden darf und damit die Debatte dominieren könnte.

Zudem haben die Aktionäre insgesamt ein Interesse an einer ausgewogenen Verteilung der Redebeiträge, wobei die Redner von Aktionärsvereinigungen und

Fondsgesellschaften als sachkundige Vertreter vieler Investoren besonders zu berücksichtigen sind.

Über die Zulassung von Redebeiträgen im Windhundrennen zu entscheiden, ist nicht sinnvoll.

Aus diesem Grund sollte eine Auswahl seitens der Gesellschaft getroffen werden. Wir regen deshalb an, § 130a Absatz 6 Satz 1 AktG-E wie folgt zu ändern:

„Anmeldungen für Redebeiträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gesellschaft bis zur nach Absatz 4 Satz 3 festgelegten Anzahl zugelassen; ein Anspruch auf Zulassung von Redebeiträgen über die festgelegte Anzahl hinaus besteht nicht. Sofern mehr Redebeiträge angemeldet werden, als die Gesellschaft zugelassen hat, oder nicht alle Redebeiträge in einem angemessenen zeitlichen Rahmen vorgetragen werden können, entscheidet der [Vorstand oder Versammlungsleiter] nach (freiem,) pflichtgemäßem Ermessen, welche Aktionäre in welcher Reihenfolge bei der Versammlung eine Redemöglichkeit erhalten.“

Wenn hier der Gesetzgeber die Auswahl der Redebeiträge der Gesellschaft überlassen möchte, ist es wichtig, diesem eine Rechtssicherheit bei der Auswahl zu geben. Diesbezüglich sollte ein (freies,) pflichtgemäßes Ermessen in Betracht gezogen werden.

In der Praxis schon erprobt ist, einen gewissen Anteil der zur Verfügung stehenden Zeit für Aktionäre mit höherem Anteilsbesitz sowie Aktionärsvereinigungen zu reservieren und für den Fall einer übersteigenden Anzahl von Redeanmeldungen ein Losverfahren vorzusehen. Aus diesem Grund regen wir an, diese Kriterien als mögliches Beispiel in die Gesetzesbegründung aufzunehmen, damit solche Verfahren rechtssicher auch nach Auslaufen des Covid-Gesetzes möglich werden. Es sollte auch anerkannt werden, dass bei einer Auswahl von Redebeiträgen das mutmaßliche Interesse einer Vielzahl von Aktionären an einem Redebeitrag als relevantes Kriterium Berücksichtigung finden kann.

Das Anfechtungsrecht sollte auf solche Fälle beschränkt werden, in denen dem Vorstand ein vorsätzliches und damit willkürliches Fehlverhalten bei der Ausübung seines Auswahlermessens nachzuweisen ist.

2.4 Nachfragen während der Hauptversammlung

Zusätzlich zu dem vorverlagerten Fragerecht sollen den Aktionären auch Nachfragen in der Hauptversammlung möglich gemacht werden. Während der laufenden Hauptversammlung können Gesellschaften naturgemäß noch schneller

an ihre Kapazitäts- und Leistungsgrenze gebracht werden als durch eine Vielzahl vorab eingereichter Fragen. Daher ist es besonders wichtig, hier den Gesellschaften eine rechtssichere Handhabe zur Verfügung zu stellen. Es spricht auch nichts gegen Begrenzungsmöglichkeiten. Das Fragerecht der Aktionäre ist schon durch die Vorabereinreichung von Fragen sichergestellt. Zum anderen führt die digitale Durchführung bei der Ermöglichung von Nachfragen im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung zu einer extremen Beschleunigung. Die gegebenenfalls sehr hohe Anzahl gleichzeitig übermittelter Nachfragen kann von einem Versammlungsleiter dann nicht in vergleichbarer Weise gesteuert werden. Abgesehen von den zeitlichen Grenzen einer Hauptversammlung kann dies zu einer längeren Unterbrechung der virtuellen Hauptversammlung führen, da das Backoffice Zeit zur Bearbeitung von Nachfragen benötigt.

Auch das scharfe deutsche Beschlussmängelrecht und die daraus resultierende juristische Vorsicht stehen ohne weitere Konkretisierung der möglichen Maßnahmen einer sachgerechten Beschränkung entgegen. Dies konterkariert auch den von der Investorensseite oft gewünschten „starken“ Versammlungsleiter. Die begrüßenswerten Ansätze des Referentenentwurfs bedürfen daher noch wichtiger Klarstellungen und Konkretisierungen.

Gerade bei der Ermöglichung der Nachfragen erscheint sehr wichtig, eine Möglichkeit der Beschränkung unmittelbar im Aktiengesetz vorzusehen. Dabei sprechen gewichtige Gründe, insbesondere Konsistenz und Transparenz, dafür, auch die Beschränkung bereits in der Einberufung darstellen zu können. Dies entspricht im Übrigen auch der bisherigen Praxis bei virtuellen Hauptversammlungen.



Die rechtssichere Handhabe von Nachfragen erfordert wichtige Klarstellungen und eine Verankerung im Gesetz.

2.4.1 Begrenzung durch Ausübung des Ermessens

Ein wesentlicher ermessensleitender Gesichtspunkt im Zusammenhang mit der Beschränkung beziehungsweise Begrenzung der im Referentenentwurf vorgesehenen Aktionärsrechte (Auskunft- und Nachfragerecht, Recht zur Einreichung von Stellungnahmen vor der Hauptversammlung sowie Live-Redemöglichkeit in der Hauptversammlung) durch den Vorstand muss die Gewährleistung einer angemessenen Gesamtdauer der Hauptversammlung sein. Alle nach dem Referentenentwurf erforderlichen inhaltlichen Teile einer virtuellen Hauptversammlung müssen zeitlich so aufeinander abgestimmt werden, dass eine überlange Hauptversammlung vermieden wird. Die Gesetzesbegründung stellt hingegen bei den Erläuterungen der jeweiligen Beschränkungsmöglichkeiten auf das einzelne Aktionärsrecht ab, ohne auch das Zusammenspiel der verschiedenen Aktionärsrechte und -möglichkeiten und deren Auswirkungen auf die Gesamtdauer der

Versammlung und der jeweiligen Beschränkungsmöglichkeiten anzusprechen. Zu den verschiedenen Faktoren im Rahmen der Ermessenausübung sowie zu dessen Umfang vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 2.2.

§ 131 Absatz 1d AktG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass schon in der Einladung auch die Zahl und der Umfang der Nachfragen (in angemessenem Verhältnis zu den Erstfragen) begrenzt werden kann.

Der Versammlungsleiter muss in begrenzter Zeit einen angemessenen, sachgerechten und geordneten Ablauf gewährleisten. Aufgrund der Zeit kann es dazu kommen, dass nicht jeder Aktionär eine Nachfrage stellen beziehungsweise keine Antwort auf seine Nachfrage erhalten kann. Während ersteres schon durch die HV-Praxis bei Präsenzhauptversammlung anerkannt ist, so ist letzteres dem Umstand geschuldet, dass gegebenenfalls eine sehr hohe Anzahl von Nachfragen gleichzeitig gestellt werden. Der Versammlungsleiter muss sein diesbezügliches Ermessen rechtssicher ausüben können.

Bezüglich der oben genannten Ermessensausübungen verweist die Gesetzesbegründung auf die Beschränkungen des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG. Dies ist hilfreich, aber angesichts der Unterschiede der Formate nicht hinreichend klar. § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG-E enthält eine zeitliche Beschränkung des Frage- und Rederechts und streng genommen keine Beschränkung der Anzahl der Nachfragen pro Aktionär. Wir regen, wie bereits unter Ziffer 2.2 ausgeführt, eine Anpassung des § 131 Absatz 2 AktG an. Jedenfalls werden für die rechtssichere Handhabung hier weitere klarstellende Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu zeitlichen Beschränkungsmöglichkeiten sowie Begrenzungsmöglichkeiten der Anzahl der Nachfragen benötigt.

Wünschenswert ist auch, dass der Gesetzgeber eine ungefähre Größenordnung benennt. Beispielsweise sollte rechtssicher ein vorab bekanntgemachter Begrenzungsrahmen möglich sein, nach der (nur) Aktionäre, die ordnungsgemäß eine oder mehrere Fragen eingereicht haben, die Möglichkeit erhalten, zu ihren eigenen, beantworteten Fragen insgesamt bis zu (zwei) Nachfragen während der Hauptversammlung zu stellen. Jede Nachfrage sollte dabei (auf 200 Zeichen inklusive Leerzeichen) begrenzt werden können.

In jedem Fall sollte wie bei den Ausführungen zu den vorab eingereichten Fragen die Höchstzahl an Fragen pro Aktionär sowie die Zeichenbeschränkung explizit genannt werden.

Die Gesetzesbegründung sollte auch Kriterien benennen, die bei der pflichtgemäßen Ermessensausübung berücksichtigt werden dürfen. So sollte sie beispielsweise ausführen, dass Vertreter von Aktionärsvereinigungen oder Anleger mit hohem Anteilsbesitz besonders berücksichtigt werden können.

2.4.2 Begrenzung in sachlicher Hinsicht

Der erforderliche Sachzusammenhang zur Beantwortung der vorab eingereichten Frage ist ein sinnvolles Kriterium, bringt aber auch Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich. Ein ohne materielle Substanz einfach behaupteter Sachzusammenhang darf nicht zu einer Nachfrage führen, da ansonsten die Begrenzung ins Leere laufen würde. Auch die juristische Vorsicht dürfte eher dazu führen, dass ein Sachzusammenhang angenommen wird. Hilfreich wäre es, wenn im Zweifel nicht von einem Sachzusammenhang ausgegangen werden müsste. Dies könnte auch gerechtfertigt werden, da sachdienliche Nachfragen an die Beantwortung anknüpfen und so ohne Zweifel einen Sachzusammenhang aufweisen.

Die Gesetzesbegründung könnte so verstanden werden, dass im Zweifel generell von einem sachlichen Zusammenhang auszugehen ist. Dies würde aber das ganze Kriterium „Sachzusammenhang“ erheblich entwerten. Wir regen deshalb ausdrücklich an, folgenden Halbsatz auf Seite 37 aus der Begründung zu streichen. Außerdem sollte sich aus der Begründung ergeben, dass eine erst mit einer Nachfrage verlangte weitere Detaillierung, die bereits mit der Erstfrage hätte verlangt werden können, nicht mehr geleistet werden muss:

„Fragen zu gänzlich neuen Gegenständen oder zu weiterer Detaillierung von Gegenständen, die bereits mit der Erstfrage hätte verlangt werden können, sind damit ausgeschlossen, ~~wobei im Zweifel von einem sachlichen Zusammenhang auszugehen ist.~~“

Darüber hinaus müsste das Gesetz nicht irgendeinen Sachzusammenhang, sondern einen engen Sachzusammenhang voraussetzen.

Gerade vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, nur Nachfragen i.e.S. zu ermöglichen, d.h. Nachfragen in Fällen, in denen der Aktionär detailliertere Auskünfte begehrt. Es muss sich um ein präzises Auskunftsverlangen handeln. Damit würde die Anlehnung der virtuellen Hauptversammlung an die Präsenzhauptversammlung auch in diesem wichtigen Punkt erreicht (siehe zu Nachfragen in der Präsenz-HV BGH, ZIP 2013, 2454 (mit Ls. 2), 2459). Diese „Schärfung“ erscheint schließlich auch deshalb wichtig, weil es sich künftig um ein Recht handelt und das Beschlussmängelrecht bezüglich der Aktionärsinformation voraussichtlich nicht angepasst werden soll. Ohne einen klaren Fokus auf Nachfragen i.e.S. drohen diverse Anfechtungsklagen, insbesondere zu der Frage, ob ein sachlicher Zusammenhang besteht oder nicht.

2.4.3 Begrenzung in personeller Hinsicht

Die Begrenzung der Nachfragemöglichkeit auf Aktionäre, die vorab eine Frage eingereicht haben, macht eine Umsetzung dieses Rechts erst greifbar und ist daher sachgerecht. Eine solche Begrenzung sollte sich aber nicht nur aus der Gesetzesbegründung, sondern klar aus dem Gesetz ergeben.

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut soll das Nachfragerecht „[d]en Aktionären“ zustehen. Dies erscheint zu weitgehend formuliert und entspricht auch nicht der Gesetzesbegründung, nachdem „allen Aktionären, die vorab eine Frage eingereicht haben, [...] ein Nachfragerecht im Wege elektronischer Kommunikation zu gewähren“ ist (Referentenentwurf, Seite 36 f.). Dies sollte klar im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Richtigerweise sollte das Gesetz so formuliert werden, dass ein Nachfragerecht nur bezüglich der Fragen besteht, die der jeweilige Aktionär vorab eingereicht hat. Dies wurde bereits im Jahr 2021 erprobt und berücksichtigt insbesondere, da gerade Nachfragen in der Versammlung über ein ganz erhebliches Missbrauchs- und Verzögerungspotenzial verfügen.

2.5 Anträge von Aktionären

Im Gegensatz zur Covid-Gesetzgebung sieht der Referentenentwurf vor, dass nur noch Gegenanträge auf eine Vorabereinbarung beschränkt werden können (§ 126 Absatz 4 AktG-E). Die Stellung anderer Anträge muss nach § 118 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 AktG-E im Wege der elektronischen Kommunikation in der Hauptversammlung ermöglicht werden. Angesichts der Tatsache, dass die große Mehrheit der Stimmen bereits vor dem HV-Tag abgegeben wird und diese Aktionäre nicht mehr rechtzeitig über den ad hoc-Antrag informiert werden können, drohen auf diese Weise Zufallsmehrheiten. So haben in der Vergangenheit teilweise unter fünf Prozent des Grundkapitals über einen Antrag entschieden. Dies kann nicht als sachgerecht angesehen werden und liegt insbesondere nicht im Interesse des Großteils der Aktionäre. Die Gefahr von Zufallsmehrheiten erkennt grundsätzlich auch der Referentenentwurf in seiner Begründung (Seite 29) an.

Bei der virtuellen Hauptversammlung ist zudem ein höheres Missbrauchspotenzial gegeben, da bei ihr generell die Ausübung der Rechte vereinfacht wird. So wäre für die Stellung eines ad hoc-Antrags keine Anreise notwendig, sondern einfach eine kurze Zuschaltung ausreichend.

Wenn – wie im Referentenentwurf vorgesehen – Anträge in der Hauptversammlung ermöglicht werden sollen, müssten diese zumindest eine exakt bestimmte Ausnahme von dem Grundsatz der Vorabereinbarung sein. Aufgrund des hohen Missbrauchspotenzials wegen der Gefahr von Zufallsmehrheiten müssen solche Ausnahmen sehr beschränkt bleiben und konkret benannt werden.

Auch institutionelle Investoren sehen jede Art von ad hoc-Anträgen in der Versammlung kritisch, da sie diese nicht mehr vertieft analysieren können (BVI-Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2022, Seite 7, unter 7).

 Der Grundsatz muss die Vorverlagerung der Anträge sein, wenn sollten nur konkret benannte ad hoc-Anträge in Betracht gezogen werden.

Aus diesem Grund regen wir ausdrücklich an, zumindest den Grundsatz der Vorabreichung im Gesetz zu verankern.

Zu der Frage, ob beziehungsweise welche Anträge hiervon ausgenommen werden sollten, nehmen wir nachfolgend spezifisch zu den jeweiligen Anträgen Stellung.

2.5.1 Gegenanträge

Der Referentenentwurf sieht richtigerweise schon die Vorverlagerung von Gegenanträgen vor. Diese Vorverlagerung ist bereits im geltenden Aktiengesetz angelegt (§ 126 Absatz 1 Satz 1 AktG: „mindestens 14 Tage vor der Versammlung“) und steht im Einklang mit den Vorgaben der Aktionärsrechterichtlinie, wie die Begründung des Referentenentwurfs selbst ausführt.

2.5.2 Geschäftsordnungsanträge

Nur die Vorabreichung von Gegenanträgen zu ermöglichen, trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass auch Anträge zur Geschäftsordnung vorher eingereicht werden können. Der Antrag auf Einsicht von Dokumenten, auf Erstellung eines stenographischen Protokolls oder der Antrag auf Ausschluss von Presse beziehungsweise Medien sind sogar sinnvollerweise vorab einzureichen.

Der Referentenentwurf hebt zur Begründung von ad hoc-Anträgen den Geschäftsordnungsantrag der Abwahl des Versammlungsleiters hervor. In der Praxis wird dieser häufig sehr frühzeitig in der Hauptversammlung gestellt und auf Umstände gestützt, die außerhalb der Leitung der Versammlung liegen, etwa auf die „Befangenheit“ oder bestehende Interessenkonflikte des Versammlungsleiters (aus der HV-Praxis etwa OLG Köln, AG 2017, 351, 360 [unter aa]); OLG Frankfurt, AG 2011, 36, 40 [unter b]). Dies sind aber dem Grund nach Sachverhalte, die vor der Hauptversammlung bekannt sind. Somit ist auch für diesen Geschäftsordnungsantrag eine Vorabreichung ohne weiteres möglich und dadurch erforderlich.

Eine Vorabreichung liegt im Übrigen auf der Linie des § 122 Absatz 3 Satz 2 AktG, der – vor der Hauptversammlung – eine gerichtliche Bestellung des Versammlungsleiters ermöglicht.

Gerade für den Abwahantrag erscheint die Vorverlagerung wegen des Ziels des Referentenentwurfs, die Hauptversammlung zu entzerren, richtig. Denn Anträge auf Abwahl des Versammlungsleiters werden in der Praxis häufig mit dem Ziel der Verzögerung der Versammlung gestellt (Gehling, in: Reichert, Arbeitshandbuch für die HV, 5. Aufl. 2021, § 9, Rn. 204, 207, 210), und deutsche Hauptversammlungen dauern im internationalen Vergleich ohnehin sehr lange (Redeke, AG 2022, 98, 105, auch zu den negativen Folgen der langen Versammlungsdauer).

Eine Gleichstellung von Gegenanträgen und Geschäftsordnungsanträgen wäre auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Abgrenzung von Anträgen teilweise kaum

möglich ist. So ist etwa streitig, ob es sich bei dem Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes um einen Gegenantrag (h.M.) oder um einen Geschäftsordnungsantrag handelt.

2.5.3 Sachanträge

Entsprechendes gilt für (selbstständige) Sachanträge, etwa unter dem Tagesordnungspunkt Entlastung die Bestellung eines Sonderprüfers. Gerade bezüglich ad hoc-Sonderprüfungsanträgen erscheint eine Vorverlagerung erforderlich und vor allem wertungskonsistent. Letzteres gilt auch im Lichte der Alternative, die Sonderprüfung mittels einer vorherigen Ergänzung der Tagesordnung durchzusetzen. Ein entsprechendes Verlangen muss der börsennotierten Gesellschaft nämlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen (§ 122 Absatz 2 Satz 3 AktG).

Aus Sicht eines verständigen Aktionärs gehen mit der Vorverlagerung im Übrigen keine Rechtsschutzlücken einher. Mit der Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Absatz 2 AktG) und dem entsprechenden Sachantrag (Vorschlag unten unter § 126 Absatz 5 AktG-E) stehen zwei Instrumente bereit, die kurzfristig, allerspätestens im Folgejahr die Initiierung einer Sonderprüfung ermöglichen. Hinzu kommt die Möglichkeit „freiwilliger Sonderprüfungen“, die in der Praxis auf Initiative von Aktionären hin ebenfalls stattfinden.

2.5.1 Zwischenfazit

Angesichts der Gefahr von Zufallsmehrheiten sowie der anderen oben genannten Nachteile von ad hoc-Anträgen erscheinen sowohl im Interesse der Aktionäre wie auch der Gesellschaften keine Ausnahmen vom Grundsatz der Vorabereinreichung gerechtfertigt zu sein.

Möchte der Gesetzgeber trotz dieser Nachteile bestimmte Geschäftsordnungsanträge auch verpflichtend während der Hauptversammlung ermöglichen, so sollten diese eine exakt bestimmte Ausnahme bleiben. Insbesondere aufgrund des hohen Missbrauchspotenzials, aber auch wegen der generellen Gefahr von Zufallsmehrheiten würde dies sonst auch zu Lasten der anderen Aktionäre gehen.

Denkbar wäre natürlich die Ermöglichung des Antrags auf Abwahl des Versammlungsleiters bezüglich seiner Leitung in der Hauptversammlung, soweit der Antrag auf Sachverhalte gestützt werden kann, die nicht vor der Hauptversammlung bekannt waren. Aber auch hier würden sich Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen neuen und bereits bekannten Sachverhalten ergeben. Hinzu kommt, dass bei einer konsequenten Vorverlagerung von Anträgen nebst der gesetzlichen Fiktion und der Möglichkeit der frühzeitigen Stimmrechtsausübung das Risiko möglicher grober Fehler bei der Leitung der laufenden Hauptversammlung, die eine Abwahl des Versammlungsleiters begründen könnten, ganz wesentlich abgemildert ist. Es besteht daher kein wesentlicher Bedarf, einen solchen Antrag erst in der Hauptversammlung zu stellen.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass die Antragstellung in der Hauptversammlung nicht vergleichbar mit den Anträgen im Rahmen der politischen Debatte ist. Zur Unvergleichbarkeit der Hauptversammlung mit der Bundestags-sitzung hat auch der Gesetzgeber zum Aktiengesetz 1965 und der BGH Stellung genommen (BGH v. 11.11.1965 - II ZR 122/63, zitiert in Redeke, AG 2022, 98, 99).

2.5.2 Erweiterung der Vorverlagerung

Schließlich sollte die Vorverlagerung auch Verlangen erfassen, etwa das Verlangen auf Einzelentlastung nach § 120 Absatz 1 Satz 2 AktG oder Verlangen nach § 130 Absatz 2 Satz 3, § 131 Absatz 4 Satz 1 und § 137 AktG, die ebenfalls ohne weiteres (weit) vor der Hauptversammlung gestellt werden können. Anderes gilt – ausweislich der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung – für das Verlangen nach § 131 Absatz 5 Satz 2 AktG-E.

2.5.3 Regulierungsvorschlag

§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 AktG-E:

„...den Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge, ~~die keine Gegenanträge nach § 126 sind,~~ nach § 126 Absatz 4 und Absatz 5 im Wege elektronischer Kommunikation in der Versammlung zu stellen,“

§ 126 Absatz 4 Satz 2 AktG-E:

„[...] Die Gesellschaft hat zu ermöglichen, dass ~~ab diesem Zeitpunkt~~ jedenfalls unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 126 Absatz 1 Satz 1 ~~über die Anträge abgestimmt~~ das Stimmrecht bezüglich der Anträge ausgeübt werden kann. [...]“

§ 126 Absatz 5 AktG-E (neu):

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten für sonstige Anträge sowie Verlangen von Aktionären die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. In diesem Fall gelten sonstige Anträge und Verlangen als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Bei Anträgen, die eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung erfordern, hat die Gesellschaft zu ermöglichen, dass ab dem Zeitpunkt des Absatz 4 Satz 2 das Stimmrecht bezüglich der Anträge ausgeübt werden kann. In der Versammlung können sonstige Anträge und Verlangen nicht mehr gestellt werden, sofern dies nicht ausdrücklich in der Einberufung gestattet ist.“

Erläuterungen zum Regulierungsvorschlag:

Nach § 126 Absatz 4 Satz 2 AktG-E hat die Gesellschaft „zu ermöglichen, dass ab Zeitpunkt der Zugänglichmachung über die Anträge abgestimmt werden kann“. Nach der bisherigen Gesetzesbegründung hat die Gesellschaft dagegen die Gegenanträge „in ihr elektronisches Abstimmungssystem einzustellen“. Wie in einer Präsenzhauptversammlung sollte es jedoch ausreichen, dass inzident über den Gegenantrag abgestimmt wird, wenn sich der Antrag in der bloßen Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung erschöpft (zu dieser gängigen Praxis etwa Gehling, in: Reichert, Arbeitshandbuch für die HV, 5. Aufl. 2021, § 9, Rn. 183 f.). Mit dieser Praxis sind die Aktionäre aus der Präsenzhauptversammlung bestens vertraut. Anderes gilt bezüglich der expliziten Entscheidung über Gegenanträge, zumal daraus Folgeprobleme erwachsen können, etwa im Falle mehrerer Gegenanträge, die zum Beispiel jeweils auf einen anderen Gewinnausschüttungsbetrag abzielen können. Hinzu kommt, dass die Formulierung in § 126 Absatz 4 Satz 2 AktG-E („über die Anträge abgestimmt“) an § 137 AktG angelehnt ist, der jedoch einen Sonderfall regelt. Der Regulierungsvorschlag berücksichtigt dies, indem er – angelehnt an § 135 AktG – auf die Stimmrechtsausübung abstellt.

Wie bei einer Präsenzhauptversammlung sollte es demgemäß ausreichen, dass die Gesellschaft die Beschlussvorschläge der Verwaltung publiziert und Gegenanträge von Aktionären nach § 126 Absatz 1 AktG zugänglich macht. Darüber hinaus ist ein Hinweis auf Gegenanträge „im Abstimmungssystem“ sinnvoll. In der Praxis erfolgt dies oft mit dem Zusatz, dass Aktionäre, die sich dem Gegenantrag anschließen möchten, zu dem Tagesordnungspunkt mit „Nein“ stimmen können.

Darüber hinaus verursacht die zeitliche Vorgabe, die Stimmrechtsausübung „ab diesem Zeitpunkt [der Zugänglichmachung des Gegenantrags]“ zu ermöglichen, praktische Probleme. Geht ein zulässiger Gegenantrag etwa kurz nach der Veröffentlichung der Einberufung im Bundesanzeiger ein, ist dieser zeitnah zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung erfolgt somit weit vor dem Zeitpunkt der „Öffnung“ des Aktionärsportals, mit der Folge, dass die Stimmrechtsausübung über das Aktionärsportal in praxi noch nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den Zeitpunkt der (erstmaligen) Stimmrechtsausübung an den Ablauf der Gegenantragsfrist nach § 126 Absatz 1 Satz 1 AktG anzulehnen. Eine Abstimmungsmöglichkeit, die jedenfalls unverzüglich nach Ablauf der Gegenantragsfrist eröffnet wird, liegt durchaus im Interesse des verständigen Aktionärs: Hiernach ist die Stimmrechtsausübung über das Aktionärsportal ohne weiteres möglich, zudem kann die Stimmrechtsausübung einheitlich, insbesondere unter Würdigung sämtlicher Gegenanträge erfolgen. Letzteres liegt im Übrigen auf Linie des § 126 Absatz 3 AktG, der die Zusammenfassung mehrerer Gegenanträge ermöglicht.

2.6 Zugänglichmachen von Informationen

Der Referentenentwurf sieht beim Zugänglichmachen von Stellungnahmen (§ 130a Absatz 3 AktG-E) oder Fragen (§ 131 Absatz 1c AktG-E) sowie von Unterlagen während der Hauptversammlung (§ 118a Absatz 6 AktG-E) die Veröffentlichung auf der Internetseite vor. Die Hauptversammlung ist jedoch ein Aktionärstreffen, auf dem diese letztlich informiert ihre Entscheidung treffen. Auch bei der Präsenzhauptversammlung werden Fragen oder Reden der Aktionäre nicht öffentlich gemacht, sondern im Versammlungsraum gestellt, dessen Zugang kontrolliert wird.

Bei der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung während der Corona-Pandemie wurden die Stellungnahmen teilweise öffentlich auf die Internetseite gestellt. Dabei wurde die Erfahrung gemacht, dass viele Aktionäre nicht wünschen, dass ihre Stellungnahmen öffentlich gemacht werden.

Den Aktionären sollte es möglich sein, Themen anzusprechen oder Fragen zu stellen, ohne dies mit der breiten Öffentlichkeit teilen zu müssen. Der Referentenentwurf verkennt insoweit, dass die Aktionäre nicht alle Themen in der Öffentlichkeit diskutieren wollen.

Wir regen deshalb an, dass der Referentenentwurf nur das Zugänglichmachen gegenüber den Aktionären vorsieht und die Veröffentlichung auf dem Aktionärsportal ermöglicht (Rechtsgedanke des § 131 Absatz 1b AktG-E, siehe hierzu unter Ziffer 2.3.1).



Die Hauptversammlung ist ein Treffen der Aktionäre und keine öffentliche Veranstaltung.

Sollte der Gesetzgeber dieser Anregung nicht folgen, sollte zumindest eine ausdrückliche gesetzliche Regelung aufgenommen werden, die explizit ein Zugänglichmachen von Fragen und Stellungnahmen unter Nennung von Namen und Wohnort des Aktionärs und gegebenenfalls seines Vertreters verlangt und damit zugleich eine entsprechende datenschutzrechtliche Grundlage liefert. Die Gesellschaften müssten ansonsten bei einem gegebenenfalls sehr großen Aktionärskreis jeweils Einwilligungen einholen und bis zur Hauptversammlung laufend überwachen, dass kein Widerruf der jeweiligen Einwilligung eingeht. Darüber hinaus müsste in die Regelung aufgenommen werden, dass die Veröffentlichungspflicht mit dem Ende der Hauptversammlung endet. Angesichts der Datenmenge und Übersichtlichkeit der Informationen auf der Webseite der Unternehmen ist dies geboten. Außerdem ist kein Grund ersichtlich, warum diesbezüglich die virtuelle Hauptversammlung über die Präsenzhauptversammlung hinausgehen sollte.

2.7 Sonstige Anregungen

2.7.1 Wichtige Klarstellungen beziehungsweise Änderungen von Begriffen

Der Referentenentwurf verwendet an mehreren Stellen den Begriff der „elektronischen Zuschaltung“ von Aktionären.

Aus dem Wortlaut könnte man schließen, dass die elektronische Zuschaltung gegeben ist, wenn die Hauptversammlung über den Internet-Livestream verfolgt wird. In diesem Fall kann die Gesellschaft aber regelmäßig nicht erfassen, welcher Aktionär „zugeschaltet“ ist. Dies ist angesichts der teilweise kritischen Rechtsfolgen problematisch, die an verschiedenen Stellen an die elektronische Zuschaltung geknüpft werden.

Die Besetzung dieses Begriffs wird an folgenden Stellen problematisch:

- In das Teilnehmerverzeichnis sollen nach § 129 Absatz 1 AktG-E die im Wege der elektronischen Zuschaltung teilnehmenden Aktionäre aufgenommen werden. Wenn elektronische Zuschaltung bedeutet, dass der Livestream zum Beispiel über die Internetseite verfolgt wird, kann die Gesellschaft gar nicht erfassen, wer in diesem Sinne teilnimmt.
- Für das Auskunftsverlangen nach § 131 Absatz 4 AktG-E und das gerichtliche Auskunftsverlangen nach § 132 Absatz 2 Satz 1 AktG-E wird die „Zuschaltung“ auch vorausgesetzt. Auch hier bleibt daher unklar, wem diese Rechte zu gewähren sind beziehungsweise zustehen. Es sollte überlegt werden, die Voraussetzung der elektronischen Zuschaltung hier zu streichen. Dass der Aktionär sich an der Hauptversammlung beteiligen muss beziehungsweise beteiligt haben muss, ergibt sich ohnehin zwingend aus dem Kontext.
- Auch für die Anfechtungsbefugnis nach § 245 AktG-E wird die „elektronische Zuschaltung“ vorausgesetzt. Insbesondere hier wäre eine handhabbarere Voraussetzung wichtig.

Ferner erscheinen die Begriffe der teilnehmenden Aktionäre und Vertreter zumindest unklar. In §§ 129, 245 sowie in § 131 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 AktG-E wird der Begriff „teilnehmender Aktionär“ verwendet. Dies sollte überdacht werden, da beispielsweise Aktionäre, die ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben, keine Teilnehmer im Rechtssinne sind.

In diesem Zusammenhang regen wir auch eine gesetzliche Regelung an, nach der die Ausübung der einzelnen Rechte und Möglichkeiten an eine ordnungsgemäße Anmeldung gebunden werden kann. Dies ist bisher nur für die Vorabreichung der Fragen explizit in § 131 Absatz 1b Satz 2 AktG-E vorgesehen und wird bei der

elektronischen Zuschaltung wohl in der Gesetzesbegründung auf Seite 28 vorausgesetzt. Eine dem § 131 Absatz 1b Satz 2 AktG-E entsprechenden Regelung sollte beispielsweise als § 118a Abs 1 Satz 4 AktG-E aufgenommen werden.

2.7.2 Nichtigkeit aufgrund eines Fehlers bei der Beschreibung der Zuschaltungsmöglichkeit

In der Einberufung sind gemäß § 121 Absatz 4b AktG-E die Zuschaltungsmöglichkeiten anzugeben. Nach § 241 Nr. 1 AktG-E führen dann Fehler in der Beschreibung der Zuschaltungsmöglichkeiten per se zur Nichtigkeit der auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse. Dies erscheint nicht sachgerecht und steht auch nicht im Einklang damit, dass Fehler in der Beschreibung der Teilnahmevoraussetzungen nicht automatisch zur Nichtigkeit der HV-Beschlüsse führen. Wir regen an, hier zumindest eine Relevanzprüfung vorzusehen.

2.7.3 Vor-Ort-Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 118a Absatz 2 Nr. 1 und 2 AktG-E sieht die Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat am Ort der Hauptversammlung vor. Angesichts der passiven Rolle der Aufsichtsratsmitglieder ist die Präsenzteilnahme jedenfalls für den Aufsichtsrat nicht angemessen und sollte nicht verpflichtend sein. Zumindest sollte klargestellt werden, dass eine satzungsmäßige Lockerung von der Präsenzpflicht nach § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG möglich ist. Vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie von § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG sollte in der Gesetzesbegründung dann nochmals festgehalten werden, dass hiervon bei virtuellen Hauptversammlungen generell Gebrauch gemacht werden kann und mangels Redebeiträgen der Aufsichtsratsmitglieder eine Zuschaltung im Wege der Zwei-Wege-Videokommunikation nicht zwingend ist.

Im Übrigen sollte auch für den Vorstand entsprechend dem Wortlaut des § 118 Abs. 3 S. 1 AktG nur eine grundsätzliche Teilnahmepflicht bestehen („sollen“) oder aber klargestellt werden, dass eine Verhinderung einzelner Organmitglieder beispielsweise aufgrund einer Krankheit nicht zu einer Anfechtung eines von der Hauptversammlung gefassten Beschlusses führen kann.

Abgesehen hiervon sollte wenigstens in Art. 26 EG AktG-E für den Aufsichtsrat im Übergangsjahr eine Ausnahme von der Präsenzpflicht statuiert werden, da die vorhandenen Satzungsbestimmungen nicht weit genug gehen. Die einjährige Übergangsregelung verweist auf die Durchführung der Hauptversammlung nach § 118a Absatz 2 Nr. 1 und 2 AktG-E, in dem grundsätzlich die Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat am Ort der Hauptversammlung vorgesehen ist. Je nach Verlauf des Pandemiegeschehens im Winter 2022 / Frühling 2023 mit eventuell erneut geltenden Abstands- und Einreisebeschränkungen könnte die fehlende Möglichkeit der Teilnahme insbesondere der (nicht selten internationalen) Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung vor allem für

die Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr problematisch sein. Wir regen deshalb an, in der Übergangsregelung ebenfalls die Möglichkeiten der Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung aus der Covid-Gesetzgebung zuzulassen, um den Unternehmen den nötigen Handlungsspielraum offen zu halten.

2.7.4 Weiterentwicklung der Vorverlagerung

Um den Hauptversammlungstag weiter zu entlasten, sollte erwogen werden, den Gesellschaften auch die Möglichkeit zu geben, zumindest einen Teil der Antworten des Vorstandes auf eingereichte Fragen noch vor dem HV-Tag den Aktionären zugänglich zu machen.

In § 131 Absatz 1c AktG-E könnte hierzu nach Satz 2 folgender Satz eingefügt werden:

„Soweit die fristgerecht eingereichten Fragen zusammen mit der Antwort allen zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären mindestens [2 Tage] vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sind, gelten sie in der Hauptversammlung als beantwortet. Für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7.“

In Absatz 1d Satz 1 sollte nach dem Wort „Versammlung“ folgendes eingefügt werden:

„oder gemäß Absatz 1c Satz 2 in deren Vorfeld“

2.7.5 Präzisierung des § 126 Absatz 4 AktG-E

Wir regen an, § 126 Absatz 4 Satz 3 AktG klarstellend wie folgt zu ändern:

„~~In der Versammlung~~ Nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt können Gegenanträge nicht mehr gestellt werden, sofern dies nicht ausdrücklich in der Einberufung gestattet wird.“

2.7.6 Präzisierung des § 131 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 1d Satz 2 AktG-E:

Wir regen an, § 131 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 1d Satz 2 AktG wie folgt zu ändern:

„Nicht fristgerecht eingereichte Fragen ~~werden nicht berücksichtigt~~ müssen nicht berücksichtigt werden.“

„... und zu der Antwort des Vorstands stehen, ~~werden~~ müssen nicht beantwortet werden.“

2.7.7 Verkündung der Abstimmungsergebnisse, § 130 Absatz 2 AktG

Zur Entlastung des HV-Tages sollte auch erwogen werden, die Verkündung der Abstimmungsergebnisse in verkürzter Form ausreichen zu lassen, wenn bei der Verlesung die ausführlichen Ergebnisse eingeblendet werden. Die Verlesung der Abstimmungsergebnisse kann sehr zeitintensiv sein. Ferner werden diese auch in die Niederschrift der Hauptversammlung aufgenommen und nach der Hauptversammlung online zur Verfügung gestellt. Dies könnte unabhängig vom Format die Hauptversammlung entlasten.

2.7.8 Vergütungsbericht in der Einberufung, § 124 Absatz 2 AktG:

Um die Einberufung für den Aktionär übersichtlich zu halten, sollte der Gesetzgeber auch erwägen, von der zwingenden Aufnahme des vollständigen Vergütungsberichts abzusehen und es bei einem Verweis auf dessen Zugänglichkeit auf der Internetseite zu belassen.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger die personenbezogenen Daten, die aufgrund des § 162 Absatz 5 Satz 3 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zu löschen sind, durch den Bundesanzeiger weiter öffentlich zugänglich sind.

Kontakt

Sven Erwin Hemeling
 Leiter Primärmarktrecht
 Telefon +49 69 92915-27
 hemeling@dai.de

Büro Frankfurt:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Senckenberganlage 28
 60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Rue Marie de Bourgogne 58
 1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Alte Potsdamer Straße 5, Haus Huth
 10785 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
 EU-Transparenzregister 38064081304-25
 www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren über 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.